Wo Himmel und Erde sich berühren

B) Erbschaftssteuerklassen*

Erbschaftssteuerklasse I:
Ehegatte und eingetragener Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder, Eltern und Großeltern (bei Erbschaft)

Erbschaftssteuerklasse II:
Eltern und Großeltern (bei Schenkung), Geschwister und deren Kinder, Stiefeltern, Schwiegerkinder und -eltern, geschiedener Ehegatte und der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

Erbschaftssteuerklasse III:
Alle übrigen Erwerber

C) Erbschaftssteuertarife*

Steuerpflichtiger Wert	Erbschaftssteuerklasse		
In € bis …	I	II	III
75.000 €	7%	15%	30%
300.000 €	11%	20%	30%
600.000 €	15%	25%	30%
6.000.000 €	19%	30%	30%
13.000.000 €	23%	35%	50%

* Stand aller Angaben zu Gebühren und Steuern: Dezember 2018

Wir möchten Sie gerne noch auf die beiden folgenden Möglichkeiten hinweisen, die CE zu unterstützen:

1. „Spenden statt Geschenke"
Lassen Sie die CE an Ihren feierlichen Anlässen teilhaben! Gelegenheiten zum Feiern gibt es viele: Geburtstage, Jubiläen, Hochzeiten, … Vielen Gästen gemeinsam ist das Kopfzerbrechen, das die Suche nach dem passenden Geschenk bereitet. Falls Sie keinen lang gehegten Wunsch haben, helfen Sie diesmal Ihren Gratulanten und wünschen Sie sich einen finanziellen Beitrag für die Evangelisation in Deutschland in Form einer Spende für die CE. Sie könnten eine Spendenbox aufstellen oder darum bitten, direkt auf das Spendenkonto der CE zu überweisen. Bitte geben Sie dann als Kennwort z.B. „Jubiläum" und Ihren Vor- und Zunamen an. Wir können gerne Kärtchen mit unserem Spendenkonto zur Verfügung stellen.

2. „Spenden statt Blumen und Kränze"
Der Tod eines nahe stehenden Menschen ist ein besonders schmerzlicher Verlust. Immer wieder bitten Angehörige statt Blumen und Grabschmuck um Geldspenden für unterstützungswürdige Projekte im Sinne des Verstorbenen. Sollten Sie beabsichtigen, die CE mit Kondolenzspenden zu unterstützen, würden Sie damit einen wertvollen Beitrag für die CE-Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit leisten. Bitte geben Sie in diesem Fall unser Spendenkonto sowie das um den Vor- und Zunamen der/des Verstorbenen ergänzte Kennwort „Todesfall" in der Traueranzeige bekannt. Es wäre hilfreich, wenn Sie uns über Ihr Vorhaben informieren; dann kann der Spendeneingang bereits von Anbeginn richtig zugeordnet werden.

Unser Spendenkonto:

Kontoinhaber: CE e.V.
IBAN: DE97 7509 0300 0002 1349 00
BIC: GENODEF1M05

Als gemeinnützig anerkannter Verein stellt die CE Deutschland gerne zum Jahresende Spendenbescheinigungen für das Finanzamt aus. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn uns die vollständige Postadresse des Spenders bekannt ist.

Wo Himmel und Erde sich berühren

Wo Himmel und Erde sich berühren

Helfen über den Tod hinaus

Charismatische Erneuerung
IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE

Liebe Freunde und Unterstützer der CE,

zunächst einmal ein herzliches DANKE allen, welche die Charismatische Erneuerung in der Katholischen Kirche (CE) über unseren Trägerverein CE e.V. finanziell unterstützen.

Unser Engagement im Bereich der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit wäre ohne diese großzügige Hilfe nicht zu verwirklichen.

Immer wieder taucht die Frage nach weiteren Möglichkeiten auf, die Arbeit der CE zu fördern. Über eine dieser Möglichkeiten möchten wir Sie hier informieren: Sie können über den Tod hinaus ein Zeichen für die Verbreitung der Botschaft Jesu Christi setzen, indem Sie die Charismatische Erneuerung in Ihrem Testament bedenken.

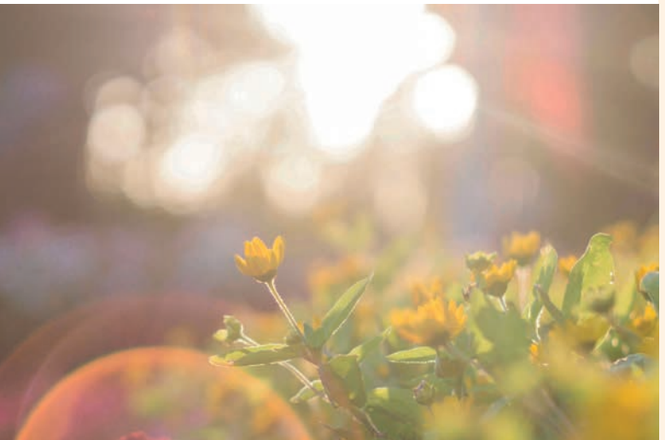

Regelungen treffen

Sehr empfehlenswert ist es, überhaupt ein Testament aufzusetzen und so eine bewusste Regelung des Nachlasses zu treffen. Die wenigsten Menschen möchten sich zu Lebzeiten mit diesem Thema beschäftigen.

Ohne Testament wird Ihr Vermögen aber nach einem gesetzlichen Schlüssel aufgeteilt oder fällt komplett dem Staat zu, wenn keine erbberechtigten Verwandten vorhanden sind. Ein klug verfasstes Testament schafft Klarheit und verhindert eventuelle Erbstreitigkeiten.

Neben Ehegatten, Kindern und Verwandten kann man auch eine gemeinnützige Organisationen wie die Charismatische Erneuerung berücksichtigen. Ein Testament kann nicht nur die Erbeinsetzung, sondern auch so genannte Vermächtnisse bestimmen. Diese legen fest, wem ein bestimmter Geldbetrag oder ein genau beschriebener Vermögensgegenstand (z.B. Schmuck oder eine Immobilie) aus dem Erbe ausgezahlt bzw. ausgehändigt werden soll.

Wenn Sie eine Testamentsspende zugunsten der CE in Erwägung ziehen, lassen Sie es uns bitte wissen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Karl Fischer (Geschäftsführer)
Birgittenstr. 22
D-86747 Maihingen
Tel. 09087-90300
karl.fischer@erneuerung.de

Pfr. Josef Fleddermann (Vorsitzender)
St. Magnus Str. 2
D-28217 Bremen
Tel. 0421-62009030
josef.fleddermann@erneuerung.de

Eigenhändig oder notariell?

Ein eigenhändiges Testament muss vollständig mit der Hand geschrieben sein. Darüber hinaus ist es mit dem Ort und dem Datum der Niederschrift zu versehen; ferner muss es mit dem Vor- und Familiennamen unterzeichnet sein. Um das Risiko zu vermeiden, dass es verloren geht, gibt man es am besten in die Aufbewahrung des zuständigen Amtsgerichts. Ein von einem Notar erstelltes Testament hilft, Fehler zu vermeiden, und schafft Klarheit. Der Notar wird den letzten Willen unmissverständlich zu Papier bringen. Darüber hinaus wird der Vorwurf der Fälschung ausgeschlossen und eine Anfechtung mit der Behauptung, der Erblasser sei nicht geschäftsfähig gewesen, erheblich erschwert. Der Notar muss sich nämlich von der Geschäftsfähigkeit des Erblassers überzeugen und sie mit dem Testament bestätigen.

Notargebühren*

Die Notargebühren richten sich nach dem Geschäftswert – das ist der Verkaufswert des Vermögens abzüglich eventueller Schulden – zum Zeitpunkt der Beurkundung. Die Beurkundungsgebühren sind niedriger als häufig angenommen wird; sie betragen netto z. B. bei einem Geschäftswert von

50.000 Euro	165,-- Euro
150.000 Euro	354,-- Euro
300.000 Euro	635,-- Euro

Die Frage nach der Steuer

Der Erbvorgang ist grundsätzlich erbschaftsteuerpflichtig. Für Angehörige gelten allerdings – je nach Verwandtschaftsgrad – unterschiedliche Steuerfreibeträge.

Darüber hinaus erhalten Ehegatten und Kinder Versorgungsfreibeträge. Gemeinnützige Organisationen wie der CE e.V. sind von der Erbschaftsteuer befreit. Das solchen Organisationen zugewandte Vermögen kommt dem gewünschten Zweck in vollem Umfang zugute.

Besteuerung

Die nachfolgenden Tabellen sollen lediglich einen groben Überblick über die Erbschaftsbesteuerung geben.
Weitere Details erfahren Sie bei Ihrem Steuerberater.

A) Freibeträge

Personengruppe	Steuer-freibetrag	Versorgungs-freibetrag
Ehegatte / eingetr. Lebenspartner	500.000 €	256.000 €
Kinder, sowie Enkel im Falle verstorbener Eltern	400.000 €	10.300 - 52.000 € (je nach Alter)
Enkel (deren Eltern noch leben), Urenkel	200.000 €	
Alle Personen der Erbschaftssteuerklasse I	100.000 €	
Alle Personen der Erbschaftssteuerklasse II	20.000 €	
Alle Personen der Erbschaftssteuerklasse III	20.000 €	